Einmessungen der Hausanschlussleitung

Gesetzliche Grundlage:	Schwachstromverordnung Art 8
Handhabung GAW:	Alle Rohrleitungen welche nicht bereits in anderen Werkleitungen erfasst wurden sind einzumessen.

Durch den Architekten oder Bauherrn

Die Hausanschlussleitung zum nächsten Anschlusspunkt ist gemäss Bewilligungs-schreiben zu verlegen. Vor der Zuschüttung des Grabens ist die Einmessung der Leitungen durchzuführen. Dabei ist folgende Kontaktstelle rechtzeitig zu avisieren. Die Reaktionszeit von mindestens einem Arbeitstag ist bei der Avisierung zu berücksichtigen.

Kontaktstelle für Einmessungen

GA Weissenstein GmbH

032 9 429 429

Wichtig

Im Falle der Unterlassung der Avisierung der Kontaktstelle ist für eine nachträgliche Einmessung in Form einer Sondierung mit Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 150-- zu rechnen. Die Fakturierung dieser Mehrkosten erfolgt via Anschlussgebühren.

Durch die GAW

Die GAW nimmt das Einmass überall dort vor, wo die Hausanschlussleitung in einer separaten Rohranlage verlegt wurde. Hausanschlussleitungen welche im EW Rohr verlegt wurden, werden durch die GAW nicht eingemessen.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit

GA Weissenstein GmbH